



GEMEINDEAMT OBERHOFEN AM IRRSEE

4894 Oberhofen am Irrsee, Oberhofen Nr. 12, Bez. Vöcklabruck, OÖ.

Telefon: 06213 / 8215 Fax: 06213 / 8215-4

e-mail: gemeinde@oberhofen-irrsee.ooe.gv.at

Müllentleerungstermine 2012

Januar							Februar							März						
M	D	M	D	F	S	S	M	D	M	D	F	S	S	M	D	M	D	F	S	S
						1			1	2	3	4	5				1	2	3	4
2	3	4	5	6	7	8	6	7	8	9	10	11	12	5	6	7	8	9	10	11
9	10	11	12	13	14	15	13	14	15	16	17	18	19	12	13	14	15	16	17	18
16	17	18	19	20	21	22	20	21	22	23	24	25	26	19	20	21	22	23	24	25
23	24	25	26	27	28	29	27	28	29					26	27	28	29	30	31	
30	31																			

April							Mai							Juni						
M	D	M	D	F	S	S	M	D	M	D	F	S	S	M	D	M	D	F	S	S
						1		1	2	3	4	5	6					1	2	3
2	3	4	5	6	7	8	7	8	9	10	11	12	13	4	5	6	7	8	9	10
9	10	11	12	13	14	15	14	15	16	17	18	19	20	11	12	13	14	15	16	17
16	17	18	19	20	21	22	21	22	23	24	25	26	27	18	19	20	21	22	23	24
23	24	25	26	27	28	29	28	29	30	31				25	26	27	28	29	30	
30																				

Juli							August							September						
M	D	M	D	F	S	S	M	D	M	D	F	S	S	M	D	M	D	F	S	S
						1			1	2	3	4	5						1	2
2	3	4	5	6	7	8	6	7	8	9	10	11	12	3	4	5	6	7	8	9
9	10	11	12	13	14	15	13	14	15	16	17	18	19	10	11	12	13	14	15	16
16	17	18	19	20	21	22	20	21	22	23	24	25	26	17	18	19	20	21	22	23
23	24	25	26	27	28	29	27	28	29	30	31			24	25	26	27	28	29	30
30	31																			

Oktober							November							Dezember						
M	D	M	D	F	S	S	M	D	M	D	F	S	S	M	D	M	D	F	S	S
1	2	3	4	5	6	7				1	2	3	4						1	2
8	9	10	11	12	13	14	5	6	7	8	9	10	11	3	4	5	6	7	8	9
15	16	17	18	19	20	21	12	13	14	15	16	17	18	10	11	12	13	14	15	16
22	23	24	25	26	27	28	19	20	21	22	23	24	25	17	18	19	20	21	22	23
29	30	31					26	27	28	29	30			24	25	26	27	28	29	30
														31						

1. Entl. 2013: Fr. 04.01. ges. Gebiet

- = **Gesamtes Gemeindegebiet**
- = **nur Ortschaften:** Oberhofen, Eichenweg, Salzweg, Römerhof, Rabenschwand, Wegdorf, Laiter, Gegend
- = **MASI** in der Gemeinde (Öffnungszeiten: 01. April - 30. September: 14:00 - 18:00 Uhr / 01. Oktober - 31. März: 13:00 - 17:00 Uhr)
- = **Sperrmüll** Öffnungszeiten: 13:00 - 18:00 Uhr

Altstoffsammelzentrum Mondsee: (ständige Abgabemöglichkeiten auch für Sperrmüll)

- Montag: 08:00 - 12:00 Uhr
- Dienstag: 08:00 - 13:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
- Freitag: 08:00 - 18:00 Uhr
- Samstag: 08:00 - 12:00 Uhr

ZUR INFO:

- Masi-Termine:**
- Mo. 16. Jänner
 - Di. 14. Februar
 - Mo. 19. März
 - Mo. 18. Juni
 - Fr. 20. Juli
 - Mo. 20. August
 - Mi. 14. November

- Sperrmülltermine inkl Masi:**
- Di. 17. April
 - Mo. 17. September

Winterdienst ist die Erfüllung der Verpflichtung zur Erhaltung der Verkehrssicherheit auf Straßen und Wegen durch die jeweiligen Straßenerhalter. Ziel ist es, dass die Bevölkerung auch in den Wintermonaten bei ihren täglichen Wegstrecken die größtmögliche Sicherheit hat. Der Winterdienst ist mit einem zumutbaren Aufwand (Kostenaufwand, Personaleinsatz, Maschineneinsatz) unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit abzuwickeln.

Trotz größten Bemühens und eines genau ausgearbeiteten Einsatzplans kann mit keinem auch noch so großen Maschinen- und Personaleinsatz überall gleichzeitig geräumt, gestreut und der Schnee weggeführt werden. Im Winter ist daher bei Schneefall, Glatteis oder Schneeverwehungen mit Mobilitätseinschränkungen und Parkplatzproblemen zu rechnen.

Jede/r Bürger/in wird daher ersucht, im Rahmen der Eigenverantwortung die richtige Winterausrüstung zu wählen und die notwendige Toleranz im Fall von Verzögerungen bei Räum- und Streuarbeiten aufzubringen.

Zuständigkeit

Der Winterdienst wird vom Straßenerhalter durchgeführt.

1. Landesstraßen betreut der OÖ Straßendienst (B 154)
2. Öffentl. Straßen und alle weiteren öffentlichen Bereiche (Busbuchten, öffentliche Verbindungswege) betreut die Gemeinde Oberhofen am Irrsee (oder durch sie beauftragte Partner).
3. Für Gehsteige bzw. den Straßenrand entlang von Grundstücken ist der Eigentümer der Liegenschaft verantwortlich.

Grundsätze

1. Der Winterdienst erfolgt nach einem festgelegten Räum - und Streuplan. Die Witterungssituation, die Schneeart, die Menge und die zur Verfügung stehende Personal- und Maschinenkapazität ist dabei jeweils zu berücksichtigen.
2. Der Fließverkehr muss aufrecht erhalten werden. Daher werden keine Parkplätze, Einfahrten, eingeschneite Fahrzeuge etc. frei geräumt.
3. Es wird so rasch und breit als möglich geräumt. Fällt neuerlich Schnee oder friert der Schnee an, wird der vorhandene Platz ohnehin immer enger. Um die Schneeräumung nicht zu behindern, mögen bei vorhergesagten Schneefällen Fahrzeuge nach Möglichkeit in der Garage oder in der Einfahrt geparkt werden, damit Einsatzfahrzeuge die Straßen in der gesamten Breite räumen können (das schont auch die Fahrzeuge, weil durch Verkehrsteilnehmer unweigerlich Streusplittsteine aufgewirbelt werden und dadurch Lackschäden entstehen können).
4. Abhängig von der Straßenbreite wird der Schnee einmal links und einmal rechts abgelagert. Der Schneepflug kann aus Zeitgründen während des Pflügens nicht laufend geschwenkt werden. Weiters kann der Schnee nicht mit gerade gestelltem Pflug an das Ende der Straße transportiert werden.
5. Beim Räumdienst kann keine Rücksicht auf bereits gesäuberte Gehsteige und Einfahrten genommen werden.
6. Der Streudienst erfolgt überwiegend mit Splitt. An exponierten Stellen wird bei besonderen Witterungsverhältnissen Salz beigemischt.
7. Straßen werden ab einer Schneehöhe von 5 - 7 cm geräumt. In der Zeit von 21.00 Uhr bis 4.00 Uhr erfolgt KEINE Schneeräumung.

Anrainerpflichten

1. Bäume und Sträucher, die auf das öffentliche Gut ragen (4,5m bei Straßen senkrecht und 1,50m seitlich), sind **rechtzeitig** zurück zu schneiden. Im Fall von Beschädigungen haftet der Eigentümer des Grundstücks.
2. Nach § 93 Straßenverkehrsordnung müssen Eigentümer von Liegenschaften in der Zeit von 06.00 – 22.00 Uhr die Gehsteige bzw. den Straßenrand in der Breite von 1m entlang des Grundstückes von Schnee und Verunreinigungen säubern und bei Schnee und Glatteis entsprechend bestreuen. Eine fallweise Schneeräumung durch die Gemeinde befreit die Liegenschaftseigentümer nicht von diesen Anrainerpflichten. Sie dürfen sich daher auch nicht darauf verlassen, dass ihre Gehsteige von der Gemeinde überhaupt und rechtzeitig geräumt werden. Bei Unfällen durch fehlende oder mangelhafte Räumung oder Streuung haftet der Eigentümer.
2. Dachlawinen müssen entfernt werden. Bei Gefahr sind die Bereiche zu kennzeichnen.
3. Gehsteige sind von den Anrainern sauber zu halten und von Streusplitt zu reinigen.
4. Wenn ein Schneepflug neuerlich Schnee auf einen bereits geräumten Bereich schiebt, trifft die Räumspflicht wiederum den für diesen Bereich Verantwortlichen (sonstige öffentliche Flächen die Gemeinde, Gehsteige entlang von Grundstücken die Anrainer).

Aus organisatorischen und oft auch aus Platzgründen ist es leider nicht möglich, auf bereits geräumte Einfahrten, Gehsteigabschnitte oder Parkbuchten Rücksicht zu nehmen.

Eigenverantwortung

1. Bitte planen Sie mehr Zeit für Wegstrecken ein. Passen Sie die Geschwindigkeit an die Verhältnisse an. Sorgen Sie für die passende Winterausrüstung.
2. Tragen Sie geeignetes, rutschesicheres Schuhwerk und bei Dunkelheit Warnkleidung oder Reflektorstreifen.
3. Beachten Sie Wintersperren, benützen sie keine offensichtlich noch nicht geräumten oder gestreuten Straßen, Wege, Plätze, Stufen etc.
5. Verzichten Sie auf nicht unbedingt erforderliche Wegstrecken bei extremen Wettersituationen wie Glatteis, Schneeverwehungen etc.